

F 100220

LANDESHAUPTSTADT

21. Mai 2013



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

LE 15/5

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Grünflächen

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und
Sauberkeit

15. Mai 2013

Akteneinsichtsausschuss Rathenauplatz
Beschluss-Nr. 0224 vom 04.12.12, (SV-Nr. 12-F-03-0161)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Beschwerde von Frau Dr. Ulrike Pflaum vom 07. Februar 2013 über das Vorgehen des Magistrats der Stadt Wiesbaden zur Errichtung einer Regionalparkstation am Rathenauplatz in Mainz-Kastel an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport leite ich Ihnen zur Kenntnisnahme weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Stellungnahme der LH Wiesbaden



Der Oberbürgermeister

Frau
Christiane Wietell-Berge
Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

16. April 2013

Sehr geehrte Frau Wietell-Berge,

zur Beschwerde der Frau Dr. Ulrike Pflaum, Wiesbaden, stellvertretend für mehrere Wiesbadener Bürger, vom 7. Februar 2013 über das Vorgehen des Magistrats der Stadt Wiesbaden zur Errichtung einer Regionalparkstation am Rathenauplatz in Mainz-Kastel, Geschäftszeichen: IV 12 - 7q 04, nehmen wir gemäß Ihrer mit Schreiben vom 14. Februar 2013 geäußerten Bitte wie folgt Stellung:

Die Eingabe von Frau Dr. Pflaum enthält eine Reihe von Vorwürfen gegen den Magistrat, die häufig gestützt werden auf nicht nachvollziehbare Behauptungen, Unterstellungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen, die eine konkrete Erwiderung im Einzelnen erschweren oder nicht zugänglich sind. Wir beschränken uns deswegen in erster Linie auf die Darstellung des Sachverhalts:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden beabsichtigt im Zuge der Regionalparkentwicklung die Errichtung einer sog. Regionalparkstation am Rathenauplatz in Mainz-Kastel. Das Projekt mit der Bezeichnung „Historische Brückenrampe“ wurde gemeinsam mit der Dachgesellschaft, der Regionalpark Ballungsraum Rhein-Main GmbH, konzipiert. Es wird durch die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Fördermitteln der Dachgesellschaft realisiert; die Projektplanung und -umsetzung liegt aufgrund einer entsprechenden Projektvereinbarung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Das Konzept des Projektes besteht darin, am Standort der historischen Brückenrampe „Alexander-M.-Patch-Brücke“ die Verknüpfung der beiden Rheinseiten und die damit verbundenen vielfältigen Bezüge zu thematisieren. An der Regionalparkhaupttroute „Leinpfad“ im Uferbereich der Grünanlage „Eleonorenstraße“ soll ein Ort geschaffen werden, an dem man im übertragenen Sinne eine Brücke schlagen kann zwischen Mainz und Wiesbaden, Rheinland-Pfalz und Hessen, Amerika und Deutschland, Vergangenheit und Gegenwart.

Durch die Neugestaltung des Uferbereichs soll eine Verbindung zu den beiden historischen Flächen „Rathenauplatz“ und „Rampe zur ehemaligen Brücke“ geschaffen werden. Die Sichtbeziehung zum Mainzer Rheinufer, insbesondere auf die Kaiserstraße mit der Christuskirche, die einst das Ziel der Brückenüberfahrt waren, wird wieder hervorgehoben. Neu anzulegende Sitzstufen am Leinpfad sollen Besucher zum Verweilen einladen. Der Blick kann an dieser Stelle von der Theodor-Heuss-Brücke bis zur Kaiserbrücke über den Rhein schweifen. So kann der Verlauf der ehemaligen Alexander-M.-Patch-Brücke nachempfunden werden.

Das Stadtplanungsamt hat die Konzeptidee entwickelt, die durch das Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten zur Vorentwurfsplanung „Umgestaltung des Rathenauplatzes und der ehemaligen Rampe Alexander-M.-Patch-Brücke in Mainz-Kastel“ ausgearbeitet wurde. Diese Planung wurde dem Magistrat mit der Sitzungsvorlage Nr. 12-V-67-0002 zur Beschlussfassung vorgelegt. Er stimmte ihr mit Beschluss Nr. 0443 vom 12. Juni 2012 zu. Zeitgleich ist die Sitzungsvorlage dem Ortsbeirat Mainz-Kastel zugeleitet worden, der ihr mit Beschluss vom 19. Juni 2012 zustimmte.

Der Magistrat hat die Sitzungsvorlage der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 2012 antragsgemäß. Danach hat die Stadtverordnetenversammlung der Vorentwurfsplanung des Gesamtkonzeptes zur Aufwertung und Umgestaltung der Bereiche Rathenauplatz und ehemalige Rampe Alexander-M.-Patch-Brücke zugestimmt und den Magistrat beauftragt, das Projekt umzusetzen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 0362 vom 21. Juni 2012 und die dazugehörige Sitzungsvorlage sowie die übrigen Beschlussprotokolle sind als Anlage beigelegt.

Im Zuge der Erstellung der Entwurfsplanung fanden informelle Abstimmungsbesprechungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt) und der Denkmalschutzbehörde statt, die u. a. zum Gegenstand hatten, die Voraussetzungen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen abzuklären. Unter anderem fand am 5. Juni 2012 mit allen Beteiligten ein Erörterungstermin vor Ort statt, bei dem das Regierungspräsidium Darmstadt darauf hinwies, dass die geplante Sitztreppe im festgesetzten Überschwemmungsbereich liege und daher eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sei.

Daraufhin stellte die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Schreiben vom 10. Juli 2012 einen entsprechenden Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde. Im Antragsschreiben wird die wasserrechtlich relevante Maßnahme, die Errichtung von Sitzstufen im Uferbereich, dargestellt. Gleichzeitig wurde die Untere Naturschutzbehörde (Umweltamt) über die Neugestaltung des Rheinufer informiert, die aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des Projektes äußerte.

Im weiteren Verlauf der Projektplanung bezog das Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde die angrenzende Grünanlage Eleonorenstraße gestalterisch in das Projekt mit ein. Die erweiterte Planung sieht vor, dass u. a. die Hecke längs der Brückenrampe entfernt und durch Bodendecker ersetzt wird, um wieder eine Blickbeziehung innerhalb der Grünanlage und zu den historischen Plätzen zu schaffen. Es sollen Gräserbänder errichtet werden, die die Verzahnung der Grünanlage über die Rampe hinaus sichtbar machen sollen. Die dort stehenden Bäume und Solitärsträucher sollen weitgehend erhalten bleiben.

Die erweiterte Planung zur Einbeziehung der Grünanlage wurde am 22. August 2012 der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort vorgestellt. Diese hat aus fachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht der Planung zugestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde stufte die Hecke als reine Blütenhecke ein, die keine gefährdeten bzw. seltenen Sträucher aufweist und auch von ihrer Strauchstruktur und Größe her keine besondere Biotopqualität besitzt. Die artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Avifauna fand ebenfalls durch die Untere Naturschutzbehörde vor Ort statt. Es wurden weder temporäre noch dauerhafte Bruthabitate festgestellt. Die Untere Naturschutzbehörde war zu diesem Zeitpunkt auch für die naturschutzrechtliche Beurteilung zuständig, da die Umgestaltung der Grünanlage außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes noch nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war.

Am 27. September 2012 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch zu der Umgestaltung der Grünanlage zwischen dem Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege statt. Die geplante Neuordnung der Grünanlage, insbesondere die Wiedergewinnung einer größeren Durchlässigkeit, wurde durch das Landesamt für Denkmalpflege begrüßt. Dabei wurde die Erteilung der zu diesem Zeitpunkt bereits beantragten denkmalrechtlichen Genehmigung zugesagt.

Dem Ortsbeirat des Ortsbezirkes Mainz-Kastel wurde in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2012 die mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmte Umgestaltung der Grünanlage sowie die bauliche Umgestaltung des Uferbereichs durch das Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten im Einzelnen vorgestellt. Mit Beschluss Nr. 0193 vom 2. Oktober 2012 hat der Ortsbeirat Mainz-Kastel der Umsetzung des vorgestellten Planes ohne Änderungen zugestimmt.

Am 12. Oktober 2012 wurde die Firma MB Baumdienste beauftragt, den in der Grünanlage und nicht im Uferbereich liegenden Gehölzstreifen zurückzuschneiden („auf den Stock setzen“). Mit dem Gehölzrückschnitt wurde am 12. Oktober 2012 nachmittags begonnen. Am darauffolgenden Tag wurden die Arbeiten auf Anordnung der Polizei - aus unserer Sicht rechtswidrig - eingestellt.

Die denkmalrechtliche Genehmigung hinsichtlich der Umgestaltung der Grünanlage Eleonorenstraße wurde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 23. Oktober 2012 erteilt.

Aufgrund der durch den Heckenrückschnitt hervorgerufenen Öffentlichkeitswirkung, durch die kolportiert worden ist, die Landeshauptstadt Wiesbaden hätte bei der Umgestaltung der Grünanlage die naturschutzrechtliche Vorschriften missachtet, hat sich der Magistrat dazu entschlossen, die Umgestaltung der Grünanlage in das bereits laufende wasserrechtliche Verfahren mit einzubeziehen, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, gemäß der Regelung in § 17 Abs. 1 (2. Alternative) Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz über die Erteilung der Genehmigung in eigener Zuständigkeit zu befinden.

Der Magistrat hat deshalb mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 an die Obere Wasserbehörde im Nachgang zum Antrag vom 10. Juli 2012 die außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes beabsichtigten Umgestaltungsmaßnahmen innerhalb der Grünanlage Eleonorenstraße zur Genehmigung gestellt, mit der Folge, dass nunmehr die Zuständigkeit zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahme innerhalb der Grünanlage auf das Regierungspräsidium Darmstadt überging (§ 7 Abs. 3 HAGBNatSchG).

Das Regierungspräsidium wird nun über die Zulässigkeit der Gesamtmaßnahme entscheiden. Die wasserrechtliche Genehmigung, die aufgrund ihrer Konzentrationswirkung dann auch die naturschutzrechtliche Genehmigung hinsichtlich der Hecke mit umfasst, wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt bereits in Aussicht gestellt.

Im Übrigen hat der Naturschutzbeirat beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden in seiner Sitzung am 29. November 2012 festgestellt, dass keine fachlichen Bedenken gegen das Prüfergebnis und das Vorgehen der Unteren Naturschutzbehörde bestehen.

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich, dass die in der Beschwerde erhobenen Vorwürfe keinen Bestand haben. Insbesondere geht der Vorwurf fehl, das Vorgehen des Magistrats bedeute eine Umgehung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juni 2012. Unabhängig davon, dass die hier in Rede stehende Umgestaltung der Grünanlage

(Heckenbeseitigung) eine Maßnahme der Grünanlagenpflege und damit der laufenden Verwaltung darstellt, war der Magistrat auch ohne erneute Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vornahme der Umgestaltungsmaßnahme befugt. Denn der Magistrat (Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten) wurde durch den vorgenannten Beschluss (Nr. 3) der Stadtverordnetenversammlung mit der Umsetzung des Gesamtkonzepts beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Helmut Müller

Anlage

Verteiler

1866

Dezernat II/36

Dezernat VII/67

2. K

10¹²/₄